

Gutachten 366-1386-98-MIRD zur Erteilung einer ABE

ANLAGE: 37 OPEL

Hersteller: Due Emme - mille miglia s.r.l.

Radtyp: SPIDER 15

Stand: 14.01.1999



Seite: 1 von 7

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2

Einpreßtiefe (mm) : 37

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 110/5

Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
074 67R0	074 67	Ø65.1 / Ø72.2	65,1	Aluminium	705	2040	12/98

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : OPEL / 0035
OPEL / 0039

Befestigungsteile : Kegelbundsrauben M12x1,5, Schaftl. 27 mm, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **ASTRA-G, -G-CC, -G-Caravan**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
T98	e1*97/27*0086*..	60 - 100	195/60R15-88	11A; 21P; 22I; 22M	Limousine;
T98/NB	e1*97/27*0101*..		205/55R15-87	11A; 21P; 22I; 22L; 24J	Stufenheck;
			225/50R15-90	11A; 22B; 22H; 22L; 24M; 57F; 57I	Schrägheck; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
T98/Kombi	e1*97/27*0087*..	60 - 100	195/60R15-88	11A; 21P; 22I	Kombi;
			205/55R15-87	11A; 21P; 22I; 24J	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/50R15-90	11A; 22B; 22H; 24M; 57F; 57I	12A; 51A; 71C; 71K;
					721; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **OMEGA-B**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
OMEGA-B	G684	85 - 155	195/65R15	12K; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
V94	e1*96/79*0077*..		205/65R15-94	12A	51A; 71C; 71K; 721;
			215/60R15-93	12A	73C; 74A; 74P
			225/55R15-92	11A; 12A; 691	
			225/60R15-92	11A; 12A; 691	

Gutachten 366-1386-98-MIRD
zur Erteilung einer ABE

ANLAGE: 37 OPEL

Hersteller: Due Emme - mille miglia s.r.l.

Radtyp: SPIDER 15

Stand: 14.01.1999



Seite: 2 von 7

Verkaufsbezeichnung: **OMEGA-B**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
OMEGA-B-CARAVAN V94/Kombi	G685 e1*96/79*0078*	85 - 100	215/60R15-93	12A	10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71C; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			225/55R15-92	11A; 12A; 5GM; 691	
		85 - 155	195/65R15	12K; 51G	
			205/65R15-94	12A	
			215/60R15-94	12A	
			225/60R15-95	11A; 12A; 691	
		125 - 155	215/60R15	12A; 5GI; 631	
			225/55R15	12A; 5GC; 631	

Verkaufsbezeichnung: **OPEL CALIBRA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CALIBRA-A	F406	125	195/60R15	Frontantrieb; 11A; 21B; 21N; 22B; 24C; 24M; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			205/55R15	Frontantrieb; 11A; 21B; 21N; 22B; 24C; 24D; 51G	
		150	195/60R15	Allradantrieb; 11A; 21B; 22B; 24C; 24M; 51G	
			205/55R15	Allradantrieb; 11A; 21B; 22B; 24C; 24D; 51G	

Verkaufsbezeichnung: **OPEL OMEGA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
OMEGA-A	E284	54 - 115	205/55R15-87	11A; 12A; 52A; 54A	10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71C; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
		54 - 130	195/65R15	51G	
			195/65R15-90		
			205/60R15-89	12A; 52A	
			205/65R15	12A; 51G; 52A	
			205/65R15-93	12A; 52A	
			215/60R15-90	12A; 52A	
			225/50R15-90	11A; 12A; 52A; 54A; 57I	
		130	205/55R15-87	11A; 12A; 52A; 54A; 57E; 57I	
OMEGA-A	E284/1	150	195/65R15	51G; 611	10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71C; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			205/65R15	12A; 51G; 52A; 611	
OMEGA-A	E284/1	54 - 92	205/55R15-87	11A; 12A; 52A; 54A	10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71C; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
		54 - 130	195/65R15	51G	
			195/65R15-90		
			205/60R15-89	12A; 52A	
			205/65R15	12A; 51G; 52A	
			205/65R15-93	12A; 52A	
			215/60R15-90	12A; 52A	
			225/50R15-90	11A; 12A; 52A; 54A; 57I	
		130	205/55R15-87	11A; 12A; 52A; 54A; 57E; 57I	

Gutachten 366-1386-98-MIRD
zur Erteilung einer ABE

ANLAGE: 37 OPEL

Hersteller: Due Emme - mille miglia s.r.l.

Radtyp: SPIDER 15

Stand: 14.01.1999



Seite: 3 von 7

Verkaufsbezeichnung: **OPEL OMEGA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
OMEGA-A	E284/2	110 - 130	205/55R15-87	11A; 12A; 52A; 54A; 57E; 57I	10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71C; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			205/60R15-89	12A; 52A	
			205/65R15-93	12A; 52A	
			215/60R15-90	12A; 52A	
			225/50R15-90	11A; 12A; 52A; 54A; 57I	
		110 - 150	195/65R15	51G; 611	
			205/65R15	12A; 51G; 52A; 611	
OMEGA-A	E284/2	54 - 92	195/65R15	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71C; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			195/65R15-90		
			205/55R15-87	11A; 12A; 52A; 54A	
			205/60R15-89	12A; 52A	
			205/65R15	12A; 51G; 52A	
			205/65R15-93	12A; 52A	
			215/60R15-90	12A; 52A	
			225/50R15-90	11A; 12A; 52A; 54A; 57I	

Verkaufsbezeichnung: **OPEL OMEGA CARAVAN**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
OMEGA-A-CARAVAN	E285	54 - 92	195/65R15-90		10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71C; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			205/55R15-87	11A; 12A; 52A; 54A; 57E; 57I	
			205/60R15-90	12A; 52A	
			215/60R15-90	12A; 52A	
			225/50R15-90	11A; 12A; 52A; 54A; 57I	
		54 - 130	195/65R15	51G	
			195/65R15-91	51G	
			205/65R15-93	12A; 52A	
			215/60R15-93	12A; 52A	
OMEGA-A-CARAVAN	E285/1	54 - 92	195/65R15-90		10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71C; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			205/55R15-87	11A; 12A; 54A; 57E; 57I	
			205/60R15-90	12A; 52A	
			215/60R15-90	12A; 52A	
			225/50R15-90	11A; 12A; 52A; 54A; 57I	
		54 - 130	195/65R15	51G	
			195/65R15-91		
			205/65R15-93	12A; 52A	
			215/60R15-93	12A; 52A	
OMEGA-A-CARAVAN	E285/2	54 - 87	205/55R15-87	11A; 12A; 54A; 57E; 57I	10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71C; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
		54 - 92	195/65R15	51G	
			195/65R15-90		
			205/60R15-90	12A; 52A	
			205/65R15	12A; 51G; 52A; 54A	
			205/65R15-93	12A; 52A	
			215/60R15-90	12A; 52A	
			225/50R15-90	11A; 12A; 52A; 54A; 57I	
		OMEGA-A-CARAVAN	E285/2	110 - 130	
195/65R15-91					
215/60R15-93	12A; 52A				
110 - 147	205/65R15			12A; 51G; 52A	
	205/65R15-94			12A; 52A	
147	195/65R15			10N; 51G	

Gutachten 366-1386-98-MIRD
zur Erteilung einer ABE

ANLAGE: 37 OPEL

Hersteller: Due Emme - mille miglia s.r.l.

Radtyp: SPIDER 15

Stand: 14.01.1999



Seite: 4 von 7

Verkaufsbezeichnung: **OPEL SENATOR**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
SENATOR-B	E478	66 - 130	215/60R15-90	52A	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			225/50R15-90	11A; 52A; 54A	
			225/55R15-92	52A	
		66 - 145	195/65R15	51G	
			205/65R15	51G; 52A	
			215/60R15	52A; 631	
			225/50R15	11A; 52A; 54A; 631	
SENATOR-B	E478/1	110 - 130	215/60R15-90	52A	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			225/50R15-90	11A; 52A; 54A	
			225/55R15-92	52A	
		110 - 150	195/65R15	51G; 611	
			205/65R15	51G; 52A; 611	
			215/60R15	52A; 631	
			225/50R15	11A; 52A; 54A; 631	
SENATOR-B	E478/1	115 - 130	225/55R15	52A; 631	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; QDZ
			195/65R15	51G	
			205/65R15	51G; 52A	
			215/60R15-90	52A	
			225/50R15-90	11A; 52A; 54A	
			225/55R15-92	52A	

Verkaufsbezeichnung: **OPEL VECTRA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
VECTRA-A VECTRA-A-CC	E947/1	125	195/60R15	11A; 21P; 22I; 24C; 24M; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
	E948/1		205/55R15-87	11A; 21B; 22B; 24C; 24M	
			225/50R15-90	11A; 22B; 22F; 24D; 57F; 57I	
VECTRA-A-X	E951/1	150	195/60R15	11A; 22I; 24J; 24M; 51G	Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			205/55R15	11A; 22B; 24C; 24D; 51G	

Verkaufsbezeichnung: **VECTRA-B**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
J96	e1*93/81*0030*..	100	195/60R15-87	11A; 22I; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
	e1*95/54*0030*..		205/55R15-87	11A; 22B; 24J; 24M; 57I	
J96/KOMBI	e1*95/54*0044*..	100 - 125	195/65R15	11A; 22I; 24J; 24M; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			205/60R15	11A; 22B; 24J; 24M; 51G	
			225/50R15-90	11A; 21P; 22B; 22H; 24C; 24D	
			225/55R15-92	11A; 21P; 22B; 22H; 24C; 24D; 686	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10N) Gegebenenfalls aufgeführte Fabrikatsbindungen in den Fahrzeugpapieren sind beizubehalten.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21N) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten

- Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22L) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22M) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 52A) Diese Reifengröße ist nicht mit M+S-Profil zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 57E) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Vorderachse zulässig.
- 57F) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- 57I) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- | | |
|--------------|--------------|
| Vorderachse: | Reifengröße: |
| | 205/55R15 |
| Hinterachse: | 225/50R15 |
- Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 5GC) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1210kg.
- 5GI) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1240kg.

Gutachten 366-1386-98-MIRD
zur Erteilung einer ABE

ANLAGE: 37 OPEL

Hersteller: Due Emme - mille miglia s.r.l.

Radtyp: SPIDER 15

Stand: 14.01.1999



Seite: 7 von 7

- 5GM) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1260kg.
- 611) Die in den Fahrzeugpapieren enthaltenen Reifenfabrikats-Bindungen sind beizubehalten.
- 631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig:
BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH,
GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.
Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des
Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten
Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der
Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 686) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- | | |
|--------------|--------------|
| | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 205/60 R 15 |
| Hinterachse: | 225/55 R 15 |
- Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.
An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung
(ASR) dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | | |
|-------------|-----------------------|
| Hersteller: | Typ: |
| UNIROYAL | Rallye 440 |
| CONTINENTAL | CZ 99 |
| GOODYEAR | EAGLE GSN, EAGLE NCT3 |
| MICHELIN | MXM |
- Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 691) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen
und Fahrwerks-, Lenkungs- bzw. Karosserieteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten
Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der
Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 71C) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte angebracht
werden.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des
Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von
außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen
Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei
Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete
Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen
Zentrierringe verwendet werden.
- QDZ) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser 296 mm
an der Vorderachse nicht zulässig.